

Bundesgesetz über die Unterstützung von Dachverbänden der Weiterbildung

vom 16. März 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64a Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Januar 2012²,
beschliesst:*

Art. 1 Beitragsberechtigte Dachverbände

¹ Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an Dachverbände der Weiterbildung Erwachsener gewähren.

² Beiträge werden nur gewährt, wenn:

- a. der Dachverband gesamtschweizerisch tätig ist;
- b. der Dachverband nicht gewinnorientiert ist;
- c. der Dachverband nachweisen kann, dass er Aufgaben nach Artikel 2 seit mindestens drei Jahren kontinuierlich ausübt; und
- d. die dem Dachverband angeschlossenen Organisationen Kompetenzen vermitteln, die die Chancen in Gesellschaft und Arbeitswelt verbessern.

³ Ein Dachverband kann für die Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 2 gestützt auf dieses Gesetz nur unterstützt werden, wenn er für die Erfüllung dieser Aufgaben nicht gestützt auf ein anderes Bundesgesetz, namentlich das Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009³, unterstützt wird.

Art. 2 Unterstützte Aufgaben

Die Beiträge können den Dachverbänden für die Erfüllung der folgenden Aufgaben gewährt werden:

- a. Information über Weiterbildungsangebote und über die Koordination der Angebote;
- b. Sicherung und Entwicklung der Qualität der Weiterbildung.

SR 412.11

¹ SR 101

² BBl 2012 665

³ SR 442.1

Art. 3 Beitragsbemessung

¹ Die Beiträge bemessen sich nach:

- a. dem Grad des Interesses des Bundes an der Tätigkeit des Dachverbandes;
- b. der Anzahl der im Dachverband zusammengeschlossenen Organisationen;
- c. dem Koordinationsaufwand des Dachverbandes;
- d. den zumutbaren Eigenleistungen des Dachverbandes und den Beiträgen Dritter.

² Die Beiträge betragen:

- a. höchstens das Doppelte der Summe der zumutbaren Eigenleistungen und der Beiträge Dritter; und
- b. höchstens die Differenz zwischen den notwendigen Aufwendungen einerseits und der Summe der zumutbaren Eigenleistungen und der Beiträge Dritter andererseits.

³ Übersteigen die aufgrund der eingereichten Gesuche errechneten Beiträge die verfügbaren Mittel, so werden diese Beiträge anteilmässig gekürzt.

Art. 4 Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen nach diesem Gesetz.

Art. 5 Verhältnis zum Subventionsgesetz

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990⁴.

Art. 6 Vollzug

¹ Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie vollzieht dieses Gesetz.

² Es koordiniert seine Unterstützungstätigkeit mit anderen Bundesstellen.

³ Es erlässt Richtlinien über die Einzelheiten, namentlich die Gesuchstellung und die Zahlungsmodalitäten.

⁴ SR 616.1

Art. 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt.

² Es tritt am 17. März 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.⁵

Ständerat, 16. März 2012

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 16. März 2012

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

⁵ Dieses Gesetz wurde am 16. März 2012 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**).

